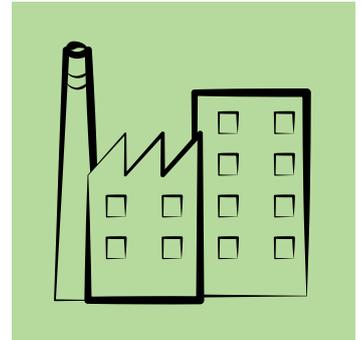


Statistischer Bericht



Insolvenzen

Insolvenzverfahren

Jahr 2020

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungen, Zeichenerklärungen, Anmerkungen	4
<u>Textteil</u>	
1. Vorbemerkungen	5
1.1 Allgemeine Erläuterungen	5
1.2 Gesetzliche Grundlagen	5
1.3 Methodische Grundlagen	5
1.4 Begriffserklärungen	5
2. Ergebnisteil	6
Graphische Darstellungen	
<u>Tabellenteil</u>	
1. Insolvenzverfahren seit 1995 in Sachsen-Anhalt nach Amtsgerichten	10
2. Voraussichtliche Forderungen seit 1995 aus Insolvenzverfahren in Sachsen-Anhalt nach Amtsgerichten	11
3. Insolvenzverfahren 2020 in Sachsen-Anhalt nach Rechtsformen, Alter der Unternehmen und Forderungsgrößenklassen sowie nach Amtsgerichten	12
4. Insolvenzverfahren 2020 in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten und Amtsgerichten	14
5. Insolvenzverfahren 2020 in Sachsen-Anhalt nach Monaten	16
6. Unternehmensinsolvenzen 2020 in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten, Antragstellern, Eröffnungsgrund sowie nach Rechtsformen	17
7. Unternehmensinsolvenzen 2020 in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten, Rechtsformen, Alter sowie nach Beschäftigtengrößenklassen	18
8. Insolvenzverfahren und voraussichtliche Forderungen 2020 in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten/-abteilungen	19
9. Insolvenzverfahren 2020 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen und ausgewählten Wirtschaftsabschnitten	20
10. Insolvenzverfahren 2020 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen, Beschäftigten und voraussichtlichen Forderungen	21
11. Insolvenzverfahren 2020 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen, Unternehmen und übrigen Schuldnern/-innen	22
12. Unternehmensinsolvenzen 2020 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen und Alter der Unternehmen	23
13. Unternehmensinsolvenzen 2020 in Sachsen-Anhalt nach Rechtsformen und Alter der Unternehmen	23
Anhang	
Qualitätsbericht – Statistik über beantragte Insolvenzverfahren	
Erhebungsbögen für die Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren	

Abkürzungen

a. n. g.	=	anderweitig nicht genannte
bewegl.	=	beweglichen
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BStatG	=	Bundesstatistikgesetz
bzw.	=	beziehungsweise
Co. KG	=	Compagnie Kommanditgesellschaft
dar.	=	darunter
d. h.	=	das heißt
EUR	=	Euro
GbR	=	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Gew. v.	=	Gewinnung von
GmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
InsStatG	=	Insolvenzstatistikgesetz
Kfz	=	Kraftfahrzeug
KG	=	Kommanditgesellschaft
KGaA	=	Kommanditgesellschaft auf Aktien
LK	=	Landkreis
Mill.	=	Millionen
OHG	=	Offene Handelsgesellschaft
o.	=	ohne
S.	=	Seite
Tsd.	=	Tausend
u.	=	und
u. Ä.	=	und Ähnliche
UG	=	Unternehmensgesellschaft
v.	=	von
WZ 2008	=	Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

Zeichenerklärungen

-	=	nichts vorhanden
x	=	Tabellenfeld gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
.	=	Zahlenwert ist geheim zu halten
%	=	Prozent
P	=	vorläufige Zahl
§	=	Paragraph

Anmerkungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Der Qualitätsbericht und die Erhebungsbögen zur vorliegenden Statistik sind nur in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Erläuterungen

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert Informationen über die Anzahl der Insolvenzanträge von Unternehmen, natürlichen Personen, Nachlässen und Gesamtgut sowie über die Höhe der daraus resultierenden Forderungen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266), ist die Rechtsgrundlage für die Insolvenzstatistik. Zur Stabilisierung der in Bedrängnis geratenen Unternehmen und zur Vermeidung von Insolvenzverfahren durch die Folgen der COVID-19-Pandemie setzte das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 237) geändert worden ist, die Insolvenzpflcht unter bestimmten Voraussetzungen erstmalig ab 1. März 2020 rückwirkend aus.

1.3 Methodische Grundlagen

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung und beruht auf monatlichen elektronischen Meldungen der Amtsgerichte an das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt. Die Gerichte übermitteln die Daten innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entscheidungen über beantragte Insolvenzverfahren erlassen wurden. Die von den Gerichten gemeldeten Angaben beziehen sich auf alle eröffneten Insolvenzverfahren, mangels Masse abgewiesene Insolvenzanträge sowie im Falle eines Verbraucherinsolvenzverfahrens auch auf gerichtliche Schuldenbereinigungspläne. Die Daten werden anschließend nach Art des Schuldners (Unternehmen, Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, ehemals selbstständig Tätigen, Verbraucherinnen und Verbrauchern, Nachlässen und Gesamtgut), und nach Eröffnungsgrund aufbereitet. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens werden zusätzliche Auswertungen nach Rechtsform, Eigenverwaltung, Wirtschaftszweigen, dem Alter des Unternehmens, der Beschäftigtenzahl zum Zeitpunkt der Antragsstellung sowie dem Gründungsjahr angefertigt. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Gemäß § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten.

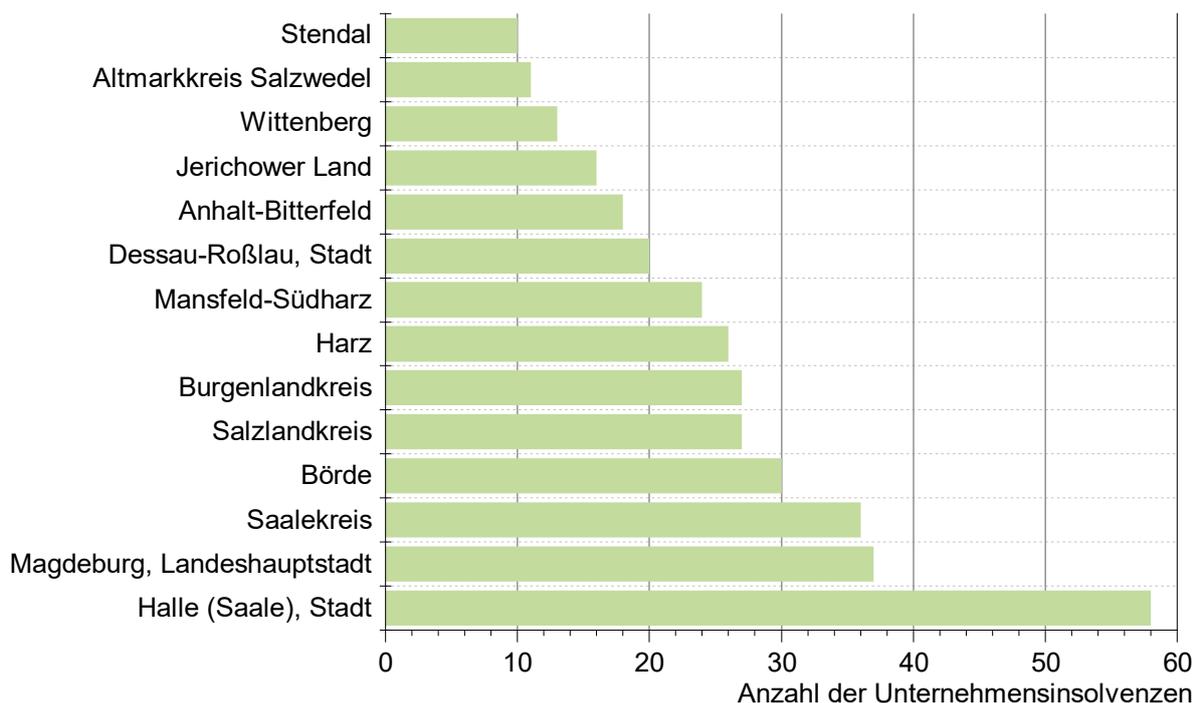
1.4 Begriffserklärungen

Das Insolvenzrecht unterscheidet zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Das Regelinsolvenzverfahren wird bei Unternehmen, seit Dezember 2001 auch bei Kleinunternehmen (Kleingewerbe), Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, Nachlässen und Gesamtgut sowie bei ehemals selbstständig Tätigen mit nicht überschaubaren Vermögensverhältnissen und Verbindlichkeiten aus den Arbeitsverhältnissen, durchgeführt. Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein vereinfachtes Verfahren, welches für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie ehemals selbstständig Tätige mit überschaubaren Vermögensverhältnissen, mit weniger als 20 Gläubigern und keinen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen, angewandt wird. Voraussetzung für ein Verbraucherinsolvenzverfahren ist der Nachweis, dass der Versuch einer außergerichtlichen gütlichen Einigung zwischen den Gläubigern und dem Schuldner über eine Schuldenbereinigung erfolglos geblieben ist. Wurde dieses versucht, übernimmt das Gericht einen weiteren Einigungsversuch zwischen den Parteien. Führt dies nicht zur Annahme eines Schuldenbereinigungsplanes, kann das Insolvenzverfahren eröffnet werden, vorausgesetzt, das verfügbare Vermögen reicht zur Deckung der Verfahrenskosten aus.

2. Ergebnisteil

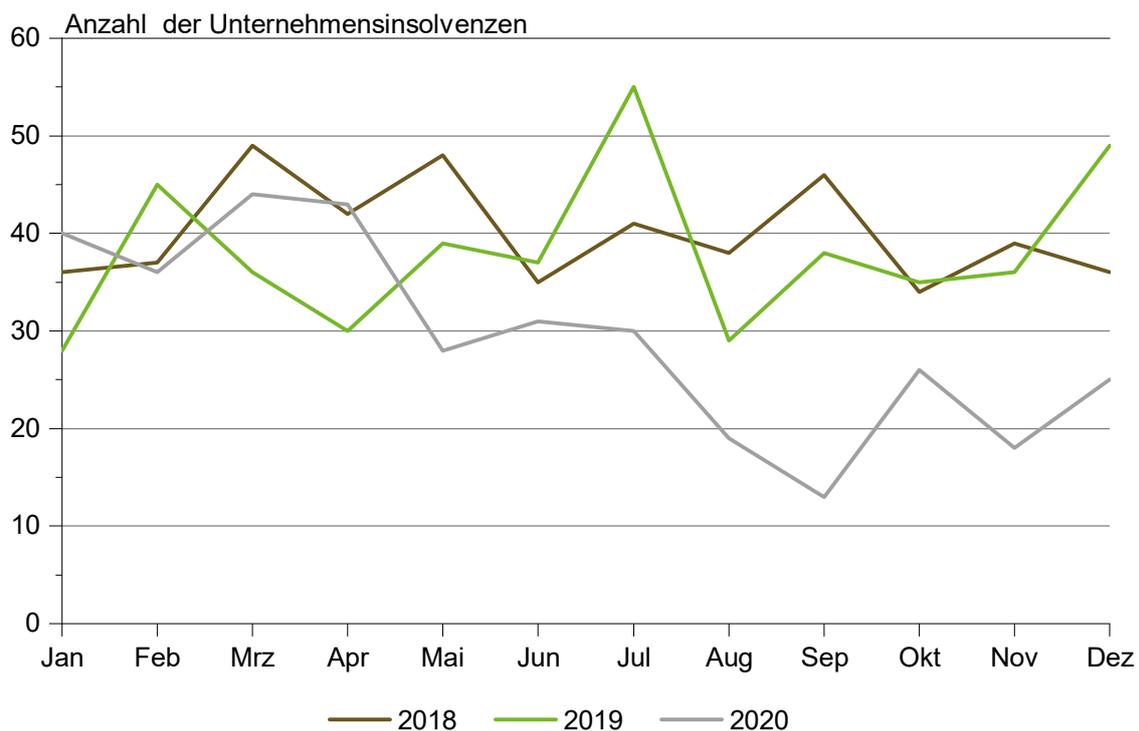
Im Jahr 2020 wurden insgesamt 2 415 Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei den zuständigen 4 Amtsgerichten des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht. Davon resultierten 353 Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens für Unternehmen. In die Zuständigkeit des Amtsgerichts Halle (Saale) fielen davon insgesamt 145 Anträge. In 58 Fällen hatten die Unternehmen ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale). 36 Unternehmen waren im LK Saalekreis ansässig. Aus dem Burgenlandkreis kamen 27 Unternehmen und 24 weitere aus dem LK Mansfeld-Südharz. Für 119, der in Bedrängnis geratenen, Unternehmen wurde am Amtsgericht Magdeburg entschieden. Betroffen waren hier 37 Unternehmen aus der Landeshauptstadt Magdeburg, 30 hatten ihren Sitz im LK Börde, 27 stammten aus dem LK Salzlandkreis sowie 26 aus dem LK Harz. 20 Unternehmensinsolvenzen aus der Stadt Dessau-Roßlau, 18 aus dem LK Anhalt-Bitterfeld sowie 13 aus dem LK Wittenberg wurden am Amtsgericht Dessau-Roßlau verhandelt. Das Amtsgericht Stendal entschied über die Anträge auf Eröffnung der Insolvenzverfahren für die Landkreise Jerichower Land, in dem 16 Verfahren anhängig waren, für den Altmarkkreis Salzwedel mit 11 Fällen und dem LK Stendal, wovon 10 Unternehmen betroffen waren. 1 Fall wurde in Stendal verhandelt, wo aber der Sitz des Unternehmens in Magdeburg lag.

Anzahl der Unternehmensinsolvenzen nach kreisfreien Städten und Landkreisen 2020



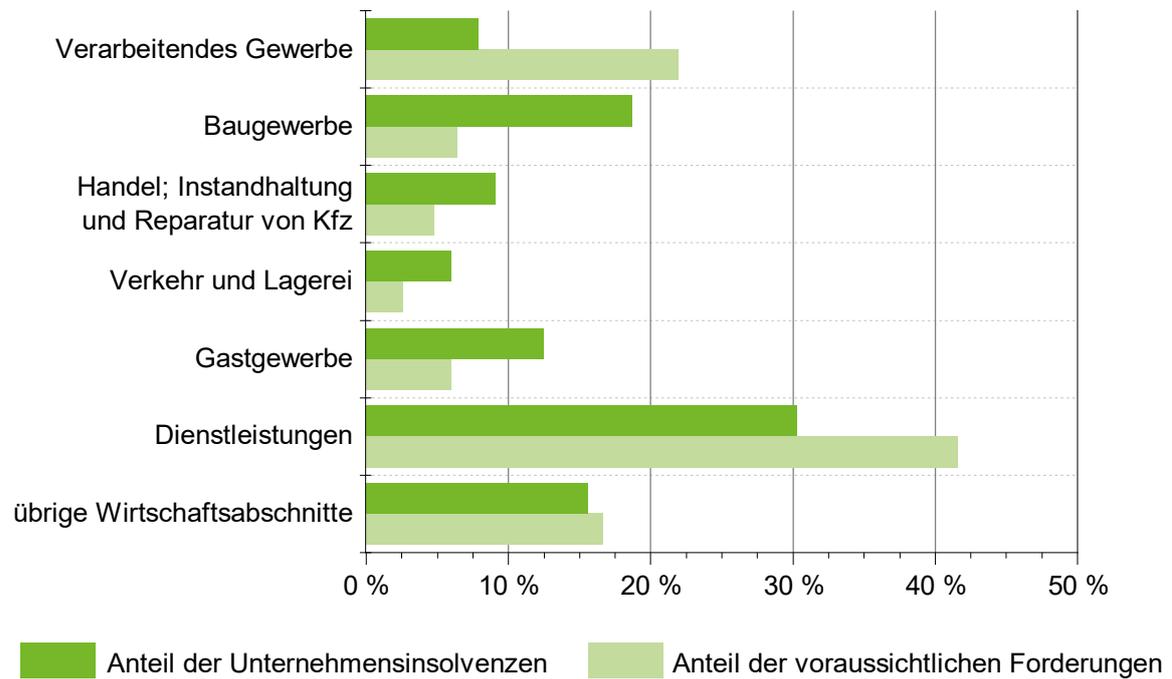
Die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen 2020 ging damit gegenüber 2019 um ein Viertel zurück. Die meisten Anträge wurden 2020 in den Monaten März (44 Anträge) und April (43 Anträge) eingereicht. Im Vorjahresvergleich verzeichneten diese beiden Monate einen Anstieg von +22,2 % bzw. +43,3 %. Im Vergleich zu 2018 lagen die Differenzen bis April zwischen +2,3 % und +10,0 %. Die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen nahm seit April 2020 aber stetig ab. Im September erreichte der Eingang der Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens für Unternehmen mit 13 Anträgen seinen Tiefstand. Damit ergab sich die größte Vorjahresdifferenz mit -65,8 % und bezogen auf das Jahr 2018 sogar um -71,7 %.

Anzahl der Unternehmensinsolvenzen nach Monaten für die Jahre 2018 bis 2020



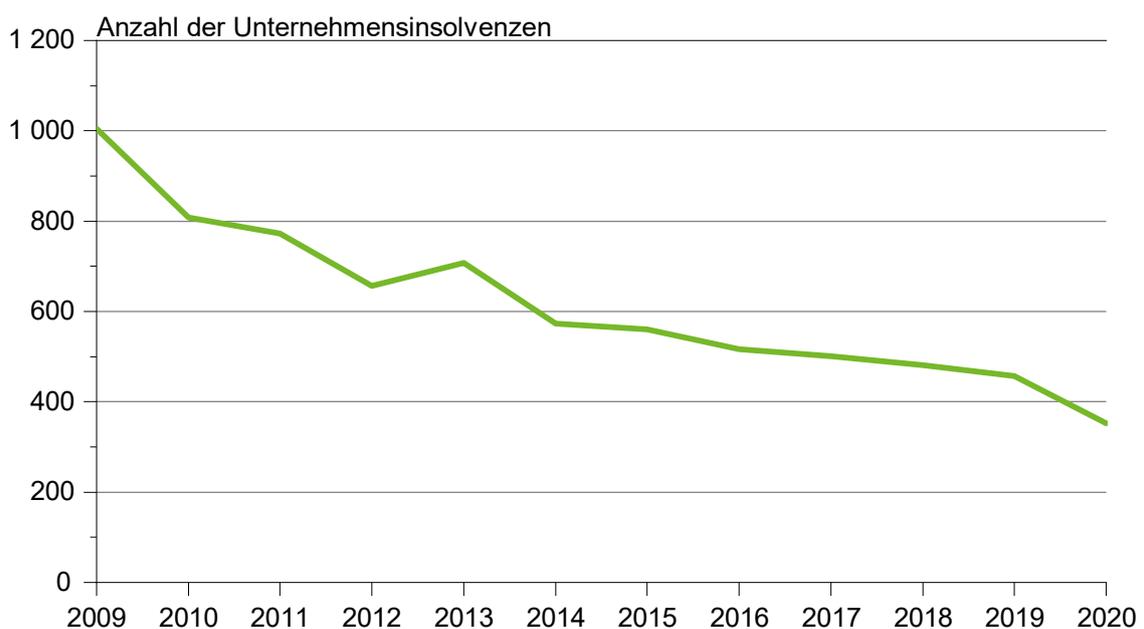
In Sachsen-Anhalt waren im Vergleich zu 2019 folglich auch deutlich weniger Beschäftigte von einem Arbeitsplatzverlust (-38,1 %) bedroht. Die Gesamtzahl aller zum Zeitpunkt der Antragstellung betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belief sich 2020 auf insgesamt 2 429 Beschäftigte. Die meisten Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (107 Anträge) waren auf die Unternehmen des Dienstleistungssektors zurückzuführen. Dieser beschäftigungsintensive Wirtschaftsbereich war für 1 013 aller vom Arbeitsplatzverlust bedrohten Beschäftigten insgesamt verantwortlich. Durchschnittlich kamen auf einen Antrag 9 bedrohte Arbeitsplätze. Im Baugewerbe hingegen waren bei einem Antrag nur 2 Arbeitsplätze bedroht. Trotz verhältnismäßig geringer Anzahl von Anträgen (28) im Verarbeitenden Gewerbe waren durchschnittlich auf einen Antrag 21 Beschäftigte involviert. Im Hinblick auf daraus resultierende Forderungen an die Unternehmen von insgesamt 147,8 Mill. EUR wurde deutlich, dass der Dienstleistungssektor mit 61,5 Mill. EUR (41,6 %) auch den größten Anteil an voraussichtlichen Forderungssummen verursachte. Mit einer Gesamtsumme von 32,5 Mill. EUR verzeichnete das Verarbeitende Gewerbe die zweithöchste Forderungssumme. Auf einem Antrag kamen durchschnittlich 1,6 Mill. EUR. Im Baugewerbe lag die durchschnittliche Forderungssumme pro Antrag bei 144,6 Tsd. EUR.

Anteile der Unternehmensinsolvenzen und Forderungen nach Wirtschaftsabschnitten 2020



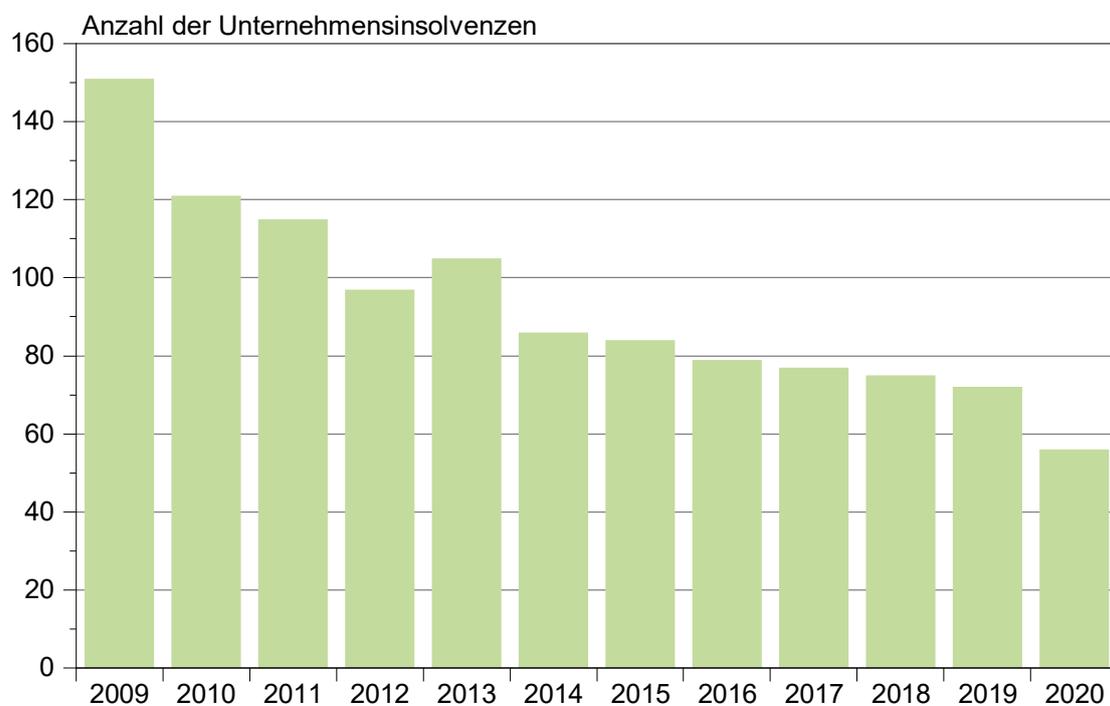
Insgesamt ist seit Jahren eine konstant rückläufige Entwicklung der Insolvenzverfahren für Unternehmen zu beobachten. So gab es 2009 noch 1 005 Unternehmensinsolvenzen. Bereits bis zum Jahr 2012 nahm die Anzahl der Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens um mehr als ein Drittel ab. Nach einem leichten Anstieg im Jahr 2013 verminderte sich die Anzahl der Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens für Unternehmen bis 2020 kontinuierlich auf 353 Anträge.

Die Entwicklung der Anzahl der Unternehmensinsolvenzen seit 2009



Ähnliche Beobachtungen können auch beim Bezug der Unternehmensinsolvenzen auf die Gesamtheit aller aktiv steuerpflichtigen Unternehmen gemacht werden. Die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen zu den aktiven steuerpflichtigen Unternehmen wurde vergleichsweise auch geringer. Lag der Anteil der Unternehmensinsolvenzen je 10 000 Unternehmen 2009 noch bei 151, so halbierte sich der Anteil bis 2018 auf 75.

Anzahl der Unternehmensinsolvenzen je 10.000 Unternehmen seit 2009



1. Insolvenzverfahren seit 1995 in Sachsen-Anhalt nach Amtsgerichten

Amtsgericht Land	Jahr	Insolvenzverfahren				Darunter		Unternehmens- insolvenzen je 10 000 Unter- nehmen
		insgesamt	davon			Unterneh- men	Ver- braucher/ -innen	
			eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbe- reinigungsplan angenommen			
Anzahl								
Dessau-Roßlau	1995	205	60	145	-	178	-	x
	2000	515	188	318	9	436	43	x
	2005	946	775	155	16	269	374	x
	2010	838	762	62	14	133	550	x
	2015	590	540	35	15	90	378	x
	2018	520	473	43	4	66	358	x
	2019	496	453	41	2	80	308	x
	2020	372	340	30	2	51	252	x
Halle (Saale)	1995	521	227	294	-	338	-	x
	2000	592	274	314	4	514	39	x
	2005	1 872	1 574	245	53	446	983	x
	2010	1 622	1 485	95	42	190	1 135	x
	2015	1 260	1 173	67	20	143	856	x
	2018	1 106	1 005	99	2	168	704	x
	2019	1 148	1 017	121	10	169	750	x
	2020	741	647	88	6	145	437	x
Magdeburg	1995	318	154	164	-	208	-	x
	2000	628	249	377	2	524	76	x
	2005	1 834	1 654	175	5	542	937	x
	2010	2 002	1 894	105	3	375	1 383	x
	2015	1 735	1 632	93	10	245	1 240	x
	2018	1 408	1 325	80	3	182	1 003	x
	2019	1 330	1 261	63	6	149	982	x
	2020	1 037	968	59	10	119	754	x
Stendal	1995	150	63	87	-	117	-	x
	2000	203	105	98	-	170	27	x
	2005	608	548	58	2	163	271	x
	2010	636	580	55	1	110	417	x
	2015	493	464	25	4	83	326	x
	2018	373	345	25	3	65	244	x
	2019	418	392	26	-	59	315	x
	2020	265	247	17	1	38	190	x
Sachsen-Anhalt	1995	1 194	504	690	-	841	-	130
	2000	1 938	816	1 107	15	1 644	185	246
	2005	5 260	4 551	633	76	1 420	2 565	213
	2010	5 098	4 721	317	60	808	3 485	121
	2015	4 078	3 809	220	49	561	2 800	84
	2018	3 407	3 148	247	12	481	2 309	75
	2019	3 392	3 123	251	18	457	2 355	72
	2020	2 415	2 202	194	19	353	1 633	56 ^P

2. Voraussichtliche Forderungen seit 1995 aus Insolvenzverfahren in Sachsen-Anhalt nach Amtsgerichten

Amtsgericht Land	Jahr	Voraussichtliche Forderungen				Darunter	
		insgesamt	davon			Unternehmen	Verbraucher/ -innen
			eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbe- reinigungsplan angenommen		
Dessau-Roßlau	1995	92 435	54 786	37 649	-	88 194	-
	2000	294 766	189 993	103 991	782	273 940	10 494
	2005	268 175	214 153	51 719	2 304	181 082	17 320
	2010	99 177	91 059	6 521	1 596	36 849	22 983
	2015	56 947	53 539	3 112	295	19 905	13 157
	2018	49 186	40 631	8 221	333	24 748	12 640
	2019	150 168	145 878	.	.	126 232	10 120
	2020	47 406	44 536	.	.	28 205	7 838
Halle (Saale)	1995	433 565	351 672	81 893	-	384 807	-
	2000	281 875	190 065	.	.	252 643	7 361
	2005	346 373	281 477	63 377	1 519	182 250	53 542
	2010	303 872	287 938	8 992	6 942	194 108	65 630
	2015	128 198	120 392	6 603	1 204	51 309	33 615
	2018	158 372	148 851	.	.	101 545	23 412
	2019	164 843	158 614	.	.	117 323	23 278
	2020	69 068	60 024	8 542	502	37 836	13 609
Magdeburg	1995	254 780	222 857	31 923	-	227 578	-
	2000	288 607	209 912	.	.	270 161	13 885
	2005	405 443	331 772	.	.	257 081	45 587
	2010	249 859	228 496	.	.	146 850	58 278
	2015	210 648	199 848	10 672	127	111 334	51 645
	2018	766 978	194 767	569 385	2 827	704 488	33 640
	2019	258 153	254 678	3 404	71	206 076	32 205
	2020	118 411	111 467	6 771	173	72 002	28 675
Stendal	1995	40 765	25 586	15 179	-	35 146	-
	2000	126 863	105 458	21 405	-	122 065	4 063
	2005	108 144	98 107	.	.	49 215	18 964
	2010	73 529	68 854	.	.	24 512	22 706
	2015	76 262	74 341	1 742	179	51 250	14 054
	2018	36 095	34 111	.	.	7 931	9 467
	2019	34 453	32 913	1 540	-	16 238	14 390
	2020	33 418	30 055	.	.	9 758	9 258
Sachsen-Anhalt	1995	821 545	654 901	166 644	-	735 725	-
	2000	992 111	695 428	295 713	970	918 809	35 803
	2005	1 128 135	925 509	198 050	4 576	669 627	135 414
	2010	726 437	676 348	41 356	8 733	402 319	169 598
	2015	472 054	448 121	22 129	1 805	233 798	112 471
	2018	1 010 631	418 360	588 984	3 288	838 713	79 159
	2019	607 617	592 083	15 223	311	465 869	79 993
	2020	268 303	246 082	21 122	1 099	147 802	59 380

3. Insolvenzverfahren 2020 in Sachsen-Anhalt nach Rechtsformen, Alter der

Rechtsform Alter der Unternehmen Größenklasse der Forderung (EUR)	Land		Davon Amtsgericht			
	insgesamt	darunter eröffnet	Dessau-Roßlau		Halle (Saale)	
			zusammen	darunter eröffnet	zusammen	darunter eröffnet
Anzahl						
Unternehmen nach Rechtsformen						
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	138	102	25	20	52	38
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	12	9	1	1	6	4
darunter GmbH & Co. KG	6	4	-	-	3	2
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	136	98	12	9	60	44
Aktiengesellschaften, KGaA	1	1	-	-	1	1
Private Company Limited by Shares	4	1	1	1	2	-
Genossenschaften	-	-	-	-	-	-
Unternehmergesellschaften	56	22	10	4	23	5
Sonstige Rechtsformen	6	3	2	1	1	1
Unternehmen zusammen	353	236	51	36	145	93
davon nach dem Alter der Unternehmen						
Unter 8 Jahre alt	205	129	34	23	86	50
8 Jahre und älter	147	106	17	13	58	42
Unbekannt	1	1	-	-	1	1
übrige Schuldner/-innen						
Natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.	8	5	2	1	1	1
Ehemals selbstständig Tätige	397	341	64	54	150	120
Verbraucher/-innen	1 633	1 611	252	248	437	431
Nachlass und Gesamtgut	24	9	3	1	8	2
Übrige Schuldner/-innen zusammen	2 062	1 966	321	304	596	554
Insgesamt	2 415	2 202	372	340	741	647
davon nach Größenklassen der angemeldeten Forderungen						
unter 5 000	97	66	15	12	33	19
5 000 bis unter 50 000	1 604	1 501	244	228	475	425
50 000 bis unter 250 000	580	521	94	84	190	168
250 000 bis unter 500 000	64	54	12	10	22	18
500 000 bis unter 1 Mill.	32	25	4	3	12	9
1 Mill. bis unter 5 Mill.	32	29	2	2	8	7
5 Mill. und mehr	6	6	1	1	1	1

Unternehmen und Forderungsgrößenklassen sowie nach Amtsgerichten

Davon Amtsgericht				Rechtsform
Magdeburg		Stendal		
zusammen	darunter eröffnet	zusammen	darunter eröffnet	Alter der Unternehmen
Anzahl				Größenklasse der Forderung (EUR)
Unternehmen nach Rechtsformen				
41	27	20	17	Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe
4	3	1	1	Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)
3	2	-	-	darunter GmbH & Co. KG
52	39	12	6	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
-	-	-	-	Aktiengesellschaften, KGaA
1	-	-	-	Private Company Limited by Shares
-	-	-	-	Genossenschaften
20	11	3	2	Unternehmergesellschaften
1	-	2	1	Sonstige Rechtsformen
119	80	38	27	Unternehmen zusammen
davon nach dem Alter der Unternehmen				
70	47	15	9	Unter 8 Jahre alt
49	33	23	18	8 Jahre und älter
-	-	-	-	Unbekannt
übrige Schuldner/-innen				
5	3	-	-	Natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.
150	137	33	30	Ehemals selbstständig Tätige
754	743	190	189	Verbraucher/-innen
9	5	4	1	Nachlass und Gesamtgut
918	888	227	220	Übrige Schuldner/-innen zusammen
1 037	968	265	247	Insgesamt
davon nach Größenklassen der angemeldeten Forderungen				
41	29	8	6	unter 5 000
710	681	175	167	5 000 bis unter 50 000
233	211	63	58	50 000 bis unter 250 000
21	18	9	8	250 000 bis unter 500 000
13	11	3	2	500 000 bis unter 1 Mill.
16	15	6	5	1 Mill. bis unter 5 Mill.
3	3	1	1	5 Mill. und mehr

4. Insolvenzverfahren 2020 in Sachsen-Anhalt nach

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt	Land		Davon Amtsgericht			
		insgesamt	darunter eröffnet	Dessau-Roßlau		Halle (Saale)	
				zusammen	darunter eröffnet	zusammen	darunter eröffnet
Anzahl							
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	10	7	-	-	3	2
B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	-	-	-	-	-	-
C	Verarbeitendes Gewerbe	28	23	2	1	13	10
D	Energieversorgung	5	4	2	2	2	1
E	Wasserversorgung, Entsorgung, Besei- tigung von Umweltverschmutzungen	1	-	1	-	-	-
F	Baugewerbe	66	36	9	6	32	16
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	32	24	4	3	9	8
H	Verkehr und Lagerei	21	15	2	1	8	7
I	Gastgewerbe	44	29	7	2	15	9
J	Information und Kommunikation	5	3	-	-	3	2
K	Finanz-, Versicherungsdienstleistungen	8	4	2	1	2	2
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	14	9	3	2	10	6
M	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	26	16	5	5	10	3
N	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	45	32	6	6	16	12
P	Erziehung und Unterricht	2	2	-	-	1	1
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	6	3	2	1	4	2
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	12	7	1	1	5	3
S	Sonstige Dienstleistungen	28	22	5	5	12	9
	Unternehmen zusammen	353	236	51	36	145	93
	Übrige Schuldner/-innen	2 062	1 966	321	304	596	554
	Insgesamt	2 415	2 202	372	340	741	647

Wirtschaftsabschnitten und Amtsgerichten

Davon Amtsgericht				Wirtschaftsabschnitt	WZ 2008
Magdeburg		Stendal			
zusammen	darunter eröffnet	zusammen	darunter eröffnet		
Anzahl					
5	3	2	2	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	A
-	-	-	-	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	B
9	9	4	3	Verarbeitendes Gewerbe	C
1	1	-	-	Energieversorgung	D
-	-	-	-	Wasserversorgung, Entsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen	E
18	10	7	4	Baugewerbe	F
15	9	4	4	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	G
10	7	1	-	Verkehr und Lagerei	H
17	14	5	4	Gastgewerbe	I
2	1	-	-	Information und Kommunikation	J
3	-	1	1	Finanz-, Versicherungsdienstleistungen	K
-	-	1	1	Grundstücks- und Wohnungswesen	L
9	7	2	1	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	M
19	12	4	2	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	N
-	-	1	1	Erziehung und Unterricht	P
-	-	-	-	Gesundheits- und Sozialwesen	Q
4	2	2	1	Kunst, Unterhaltung und Erholung	R
7	5	4	3	Sonstige Dienstleistungen	S
119	80	38	27	Unternehmen zusammen	
918	888	227	220	Übrige Schuldner/-innen	
1 037	968	265	247	Insgesamt	

5. Insolvenzverfahren 2020 in Sachsen-Anhalt nach Monaten

Monat	Insolvenzverfahren insgesamt	Davon			Beschäftigte	Voraussichtliche Forderungen aus Insolvenzverfahren insgesamt
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen		
Anzahl						1 000 EUR
Insgesamt						
Januar	290	264	23	3	257	26 281
Februar	262	236	25	1	156	47 206
März	262	238	22	2	286	25 128
April	245	225	19	1	403	36 112
Mai	240	225	14	1	169	21 299
Juni	211	195	16	-	99	23 315
Juli	213	197	13	3	610	22 978
August	120	100	18	2	52	7 476
September	76	61	12	3	10	7 612
Oktober	160	151	9	-	238	23 181
November	161	147	14	-	63	9 753
Dezember	175	163	9	3	86	17 962
Januar bis Dezember	2 415	2 202	194	19	2 429	268 303
darunter Unternehmen						
Januar	40	26	14	x	257	14 590
Februar	36	20	16	x	156	35 923
März	44	27	17	x	286	12 850
April	43	32	11	x	403	27 735
Mai	28	21	7	x	169	6 008
Juni	31	21	10	x	99	15 024
Juli	30	19	11	x	610	12 050
August	19	10	9	x	52	2 133
September	13	9	4	x	10	2 149
Oktober	26	20	6	x	238	7 159
November	18	10	8	x	63	3 712
Dezember	25	21	4	x	86	8 468
Januar bis Dezember	353	236	117	x	2 429	147 802

6. Unternehmensinsolvenzen 2020 in Sachsen Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten, Antragstellern, Eröffnungsgrund sowie nach Rechtsformen

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt Antragsteller Eröffnungsgrund	Unter- neh- men insge- samt	Einzel- unter- nehmen, Freie Berufe, Kleinge- werbe u. Ä.	Personen- gesellschaften		GmbH (mit UG)	Private Company Limited by Shares	Übrige Rechts- formen	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
			insge- samt	darunter GmbH & Co. KG					
Anzahl									1 000 EUR
		Insgesamt							
A - S	Sachsen-Anhalt	353	138	12	6	192	4	7	147 802
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	10	6	2	-	2	-	-	9 562
B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	-	-	-	-	-	-	-	-
C	Verarbeitendes Gewerbe	28	4	1	1	23	-	-	32 549
D	Energieversorgung	5	1	-	-	4	-	-	3 520
E	Wasserversorgung, Entsorgung, Besei- tigung von Umweltverschmutzungen	1	1	-	-	-	-	-	.
F	Baugewerbe	66	26	2	1	38	-	-	9 545
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	32	8	1	-	22	1	-	6 905
H	Verkehr und Lagerei	21	8	1	1	11	1	-	3 843
I	Gastgewerbe	44	20	2	1	21	-	1	8 852
J	Information und Kommunikation	5	1	1	1	2	-	1	3 945
K	Finanz-, Versicherungsdienstleistungen	8	2	-	-	5	-	1	1 300
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	14	4	1	1	8	1	-	3 914
M	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	26	5	-	-	20	1	-	47 872
N	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	45	24	-	-	20	-	1	9 303
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-	-
P	Erziehung und Unterricht	2	1	-	-	-	-	1	.
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	6	5	-	-	-	-	1	534
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	12	6	-	-	5	-	1	2 810
S	Sonstige Dienstleistungen	28	16	1	-	11	-	-	3 042
		nach Antragstellern							
	Gläubiger/-innen	137	59	3	2	69	3	3	17 489
	Schuldner/-innen	216	79	9	4	123	1	4	130 313
		nach Eröffnungsgründen							
	Zahlungsunfähigkeit	205	138	8	2	55	2	2	42 341
	Drohende Zahlungsunfähigkeit	3	-	-	-	3	-	-	31
	Überschuldung	1	-	-	-	1	-	-	.
	Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	142	-	4	4	131	2	5	104 775
	Drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	2	-	-	-	2	-	-	.
		Anordnung der Eigenverwaltung							
	Angeordnete Eigenverwaltung	10	1	-	-	9	-	-	14 049

7. Unternehmensinsolvenzen 2020 in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten, Rechtsformen, Alter sowie nach Beschäftigtengrößenklassen

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt Rechtsform Alter	Unter- neh- men	Davon Unternehmen mit ... Beschäftigten					unbe- kannt oder keine ¹	Be- schäf- tigte
			1	2 bis 5	6 bis 10	11 bis 100	101 und mehr		
			Anzahl						
		Insgesamt							
A - S	Sachsen-Anhalt	353	59	66	23	44	2	159	2 429
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	10	2	1	-	2	-	5	31
B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	-	-	-	-	-	-	-	-
C	Verarbeitendes Gewerbe	28	3	2	2	13	1	7	577
D	Energieversorgung	5	-	-	-	-	-	5	-
E	Wasserversorgung, Entsorgung, Besei- tigung von Umweltverschmutzungen	1	-	-	-	-	-	1	-
F	Baugewerbe	66	12	19	7	1	-	27	138
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	32	6	6	4	2	-	14	98
H	Verkehr und Lagerei	21	-	4	1	5	-	11	158
I	Gastgewerbe	44	9	9	3	7	-	16	319
J	Information und Kommunikation	5	-	1	-	1	-	3	.
K	Finanz-, Versicherungsdienstleistungen	8	2	3	-	-	-	3	11
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	14	1	3	-	-	-	10	7
M	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	26	9	2	2	4	-	9	264
N	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	45	4	9	3	5	1	23	643
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-	-
P	Erziehung und Unterricht	2	1	-	-	-	-	1	.
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	6	2	-	-	2	-	2	43
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	12	2	4	-	-	-	6	16
S	Sonstige Dienstleistungen	28	6	3	1	2	-	16	95
		nach Rechtsformen							
	Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe u. Ä.	138	31	25	5	10	-	67	336
	Personengesellschaften (OHG, KG, GbR) dar. GmbH & Co. KG	12	2	2	-	3	-	5	147
	GbR	6	1	1	-	2	-	2	126
	GbR	5	1	1	-	-	-	3	5
	Gesellschaften mit beschränkter Haftung	136	15	25	14	27	2	53	1 760
	Unternehmensgesellschaften	56	8	13	2	3	-	30	138
	Aktiengesellschaften, KGaA	1	-	-	-	1	-	-	.
	Private Company Limited by Shares	4	1	1	2	-	-	-	.
	Sonstige Rechtsformen	6	2	-	-	-	-	4	2
		nach dem Alter der Unternehmen							
	Unter 8 Jahre alt	205	30	49	13	21	-	92	881
	dar. bis 3 Jahre alt	103	11	31	9	8	-	44	381
	8 Jahre und älter	147	29	17	10	23	2	66	1 548
	Unbekannt	1	-	-	-	-	-	1	-

¹ Die Anzahl der Beschäftigten ist nicht bei allen Insolvenzverfahren bekannt. Die nachgewiesene Anzahl der Beschäftigten ist daher unvollständig.

8. Insolvenzverfahren und voraussichtliche Forderungen 2020 in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabschnitten/-abteilungen

WZ 2008	Wirtschaftsabschnitt/-abteilung	Verfahren insgesamt	Darunter		Voraussichtliche Forderungen insgesamt
			eröffnet	mangels Masse abgewiesen	
			Anzahl		
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	10	7	3	9 562
01	Landwirtschaft, Jagd u. verbundene Tätigkeiten	10	7	3	9 562
B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	-	-	-	-
C	Verarbeitendes Gewerbe	28	23	5	32 549
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	3	2	1	444
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (o. Möbel)	2	2	-	.
23	Herstellung von Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	1	1	-	.
25	Herstellung von Metallerzeug- nissen	8	7	1	6 208
28	Maschinenbau	2	2	-	.
D	Energieversorgung	5	4	1	3 520
E	Wasserversorgung, Entsorgung, Besei- tigung von Umweltverschmutzungen	1	-	1	.
F	Baugewerbe	66	36	30	9 545
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	32	24	8	6 905
45	Kfz-Handel; Instandhaltung u. Reparatur v. Kfz	10	8	2	2 712
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kfz)	17	13	4	2 116
H	Verkehr und Lagerei	21	15	6	3 843
I	Gastgewerbe	44	29	15	8 852
J	Information und Kommunikation	5	3	2	3 945
K	Finanz-, Versicherungsdienstleistungen	8	4	4	1 300
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	14	9	5	3 914
M	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	26	16	10	47 872
N	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	45	32	13	9 303
P	Erziehung und Unterricht	2	2	-	.
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	6	3	3	534
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	12	7	5	2 810
S	Sonstige Dienstleistungen	28	22	6	3 042
	Unternehmen zusammen	353	236	117	147 802
	Übrige Schuldner/-innen	2 062	1 966	77	120 501
	Insgesamt	2 415	2 202	194	268 303

9. Insolvenzverfahren 2020 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen und ausgewählten Wirtschaftsabschnitten

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Anzahl der Verfahren insgesamt	Darunter Unternehmen	Darunter nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten		
			Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz
Dessau-Roßlau, Stadt	86	20	1	3	2
Halle (Saale), Stadt	265	58	2	15	2
Magdeburg, Landeshauptstadt	301	37	-	4	3
Altmarkkreis Salzwedel	71	11	1	4	-
Anhalt-Bitterfeld	182	18	1	4	2
Börde	178	30	5	5	6
Burgenlandkreis	128	27	3	3	2
Harz	351	26	2	5	4
Jerichower Land	108	16	1	2	2
Mansfeld-Südharz	191	24	4	6	1
Saalekreis	156	36	4	8	4
Salzlandkreis	207	27	2	4	2
Stendal	87	10	2	1	2
Wittenberg	104	13	-	2	-
Sachsen-Anhalt	2 415	353	28	66	32

Noch 9. Insolvenzverfahren 2020 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen und ausgewählten Wirtschaftsabschnitten

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Noch darunter nach ausgewählten Wirtschaftsabschnitten				
	Verkehr- und Lagerei	Gastgewerbe	freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	sonstige Dienstleistungen
Dessau-Roßlau, Stadt	2	5	2	2	1
Halle (Saale), Stadt	1	6	5	8	8
Magdeburg, Landeshauptstadt	6	8	5	6	-
Altmarkkreis Salzwedel	1	2	-	1	1
Anhalt-Bitterfeld	-	2	1	2	2
Börde	1	1	2	3	4
Burgenlandkreis	2	5	1	2	3
Harz	-	6	1	3	-
Jerichower Land	-	2	2	2	2
Mansfeld-Südharz	2	-	2	3	-
Saalekreis	3	4	2	3	1
Salzlandkreis	3	3	1	7	3
Stendal	-	-	-	1	1
Wittenberg	-	-	2	2	2
Sachsen-Anhalt	21	44	26	45	28

10. Insolvenzverfahren 2020 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen, Beschäftigten und voraussichtlichen Forderungen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insolvenzverfahren insgesamt	Davon			Beschäftigte	Voraussichtliche Forderungen aus Insolvenzverfahren insgesamt
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen		
	Anzahl					1 000 EUR
	Insgesamt					
Dessau-Roßlau, Stadt	86	78	8	-	21	5 131
Halle (Saale), Stadt	265	223	41	1	269	22 294
Magdeburg, Landeshauptstadt	301	275	21	5	570	25 835
Altmarkkreis Salzwedel	71	65	6	-	15	4 712
Anhalt-Bitterfeld	182	169	12	1	102	33 503
Börde	178	167	8	3	422	54 019
Burgenlandkreis	128	107	18	3	132	9 913
Harz	351	336	14	1	256	23 580
Jerichower Land	108	99	8	1	42	11 542
Mansfeld-Südharz	191	176	14	1	238	17 328
Saalekreis	156	140	15	1	99	19 597
Salzlandkreis	207	190	16	1	168	14 892
Stendal	87	84	3	-	29	17 187
Wittenberg	104	93	10	1	66	8 771
Sachsen-Anhalt	2 415	2 202	194	19	2 429	268 303
	darunter Unternehmen					
Dessau-Roßlau, Stadt	20	13	7	x	21	2 147
Halle (Saale), Stadt	58	33	25	x	269	9 935
Magdeburg, Landeshauptstadt	37	24	13	x	570	7 646
Altmarkkreis Salzwedel	11	8	3	x	15	1 763
Anhalt-Bitterfeld	18	14	4	x	102	23 776
Börde	30	24	6	x	422	44 805
Burgenlandkreis	27	21	6	x	132	4 108
Harz	26	14	12	x	256	12 504
Jerichower Land	16	11	5	x	42	4 302
Mansfeld-Südharz	24	14	10	x	238	10 600
Saalekreis	36	25	11	x	99	13 194
Salzlandkreis	27	19	8	x	168	7 055
Stendal	10	7	3	x	29	3 685
Wittenberg	13	9	4	x	66	2 282
Sachsen-Anhalt	353	236	117	x	2 429	147 802

11. Insolvenzverfahren 2020 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen, Unternehmen und übrigen Schuldnern/-innen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insolvenzverfahren insgesamt	Davon					
		Unternehmen	übrigen Schuldnern/-innen	davon			
				ehemals selbstständig Tätige	Verbraucher/-innen	nat. Personen als Gesellschafter u. Ä., Nachlässe und Gesamtgut	
Anzahl							
		Insgesamt					
Dessau-Roßlau, Stadt	86	20	66	16	50	-	
Halle (Saale), Stadt	265	58	207	64	140	3	
Magdeburg, Landeshauptstadt	301	37	264	62	198	4	
Altmarkkreis Salzwedel	71	11	60	9	49	2	
Anhalt-Bitterfeld	182	18	164	30	131	3	
Börde	178	30	148	25	122	1	
Burgenlandkreis	128	27	101	31	65	5	
Harz	351	26	325	36	286	3	
Jerichower Land	108	16	92	14	77	1	
Mansfeld-Südharz	191	24	167	28	138	1	
Saalekreis	156	36	120	27	93	-	
Salzlandkreis	207	27	180	27	147	6	
Stendal	87	10	77	10	66	1	
Wittenberg	104	13	91	18	71	2	
Sachsen-Anhalt	2 415	353	2 062	397	1 633	32	
		darunter eröffnet					
Dessau-Roßlau, Stadt	78	13	65	16	49	-	
Halle (Saale), Stadt	223	33	190	50	138	2	
Magdeburg, Landeshauptstadt	275	24	251	55	193	3	
Altmarkkreis Salzwedel	65	8	57	8	49	-	
Anhalt-Bitterfeld	169	14	155	25	129	1	
Börde	167	24	143	23	119	1	
Burgenlandkreis	107	21	86	23	62	1	
Harz	336	14	322	36	284	2	
Jerichower Land	99	11	88	12	76	-	
Mansfeld-Südharz	176	14	162	25	137	-	
Saalekreis	140	25	115	22	93	-	
Salzlandkreis	190	19	171	23	146	2	
Stendal	84	7	77	10	66	1	
Wittenberg	93	9	84	13	70	1	
Sachsen-Anhalt	2 202	236	1 966	341	1 611	14	

12. Unternehmensinsolvenzen 2020 in Sachsen-Anhalt nach Kreisen und Alter der Unternehmen

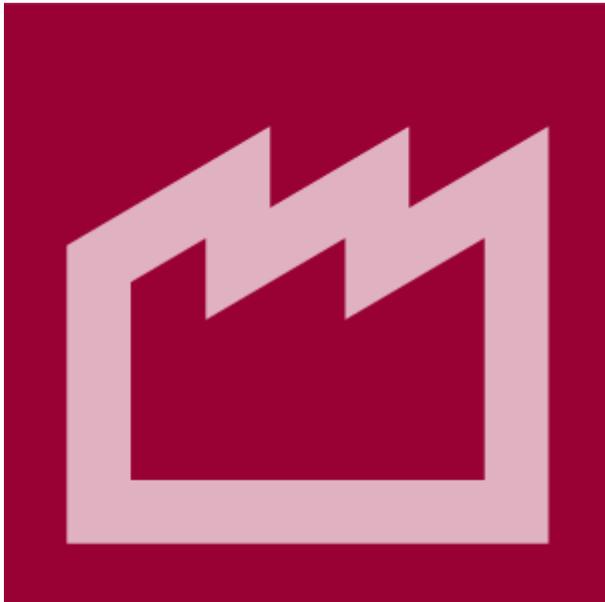
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Unternehmen insgesamt ¹	Darunter			
		unter 8 Jahre		8 Jahre und älter	
		zusammen	darunter eröffnet	zusammen	darunter eröffnet
Anzahl					
Dessau-Roßlau, Stadt	20	11	7	9	6
Halle (Saale), Stadt	58	36	18	21	14
Magdeburg, Landeshauptstadt	37	25	17	12	7
Altmarkkreis Salzwedel	11	6	4	5	4
Anhalt-Bitterfeld	18	13	9	5	5
Börde	30	15	12	15	12
Burgenlandkreis	27	16	10	11	11
Harz	26	14	7	12	7
Jerichower Land	16	7	4	9	7
Mansfeld-Südharz	24	14	7	10	7
Saalekreis	36	20	15	16	10
Salzlandkreis	27	16	11	11	8
Stendal	10	2	1	8	6
Wittenberg	13	10	7	3	2
Sachsen-Anhalt	353	205	129	147	106

13. Unternehmensinsolvenzen 2020 in Sachsen-Anhalt nach Rechtsformen und Alter der Unternehmen

Rechtsform	Unternehmen insgesamt ¹	Darunter			
		unter 8 Jahre		8 Jahre und älter	
		zusammen	darunter eröffnet	zusammen	darunter eröffnet
Anzahl					
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	138	82	58	55	43
Personengesellschaften insgesamt	12	4	3	8	6
dar. GmbH & Co. KG	6	1	1	5	3
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	136	66	48	70	50
Unternehmensgesellschaften	56	51	20	5	2
Aktiengesellschaften, KGaA	1	-	-	1	1
Private Company Limited by Shares	4	2	-	2	1
Genossenschaften	-	-	-	-	-
Sonstige Rechtsformen	6	-	-	6	3
Sachsen-Anhalt	353	205	129	147	106

¹ einschließlich unbekannt

Statistik über beantragte Insolvenzverfahren



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 13/03/2020

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611/75 2405

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 4**
- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beantragte Insolvenzverfahren
 - Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)
 - Erhebungseinheiten: Amtsgerichte in Deutschland
 - Berichtszeitraum: Monat
 - Periodizität: monatlich
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 5**
- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.
 - Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien
- 3 Methodik** **Seite 7**
- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht
 - Berichtsweg: Vom Amtsgericht an das zuständige Statistische Landesamt
 - Erhebungsinstrumente: Papierfragebogen, elektronischer Fragebogen (IDEV) und automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 7**
- Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant
 - Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen werden durch Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Gerichte ergänzt. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zu der Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 8**
- Aktualität: Die Monatsergebnisse werden in der Regel spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsmonats veröffentlicht. Die Jahresergebnisse liegen normalerweise spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor.
 - Pünktlichkeit: Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik modifiziert. Hierdurch konnten im Jahr 2013 die angestrebten Veröffentlichungstermine in den ersten Monaten nicht eingehalten werden. Danach wurden die Veröffentlichungstermine eingehalten.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 8**
- Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind grundsätzlich zeitlich und räumlich vergleichbar. Bei den voraussichtlichen Forderungen führt der Methodenwechsel Anfang 2014 zu einer Beeinträchtigung der zeitlichen Vergleichbarkeit.
- 7 Kohärenz** **Seite 8**
- Statistikübergreifende Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weisen einen engen Bezug zu den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf.
 - Statistikinterne Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 9**
- Veröffentlichungen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren finden Sie unter unter:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html und

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoegen-Schulden/_inhalt.html (Schwerpunkt Verbraucherinsolvenzverfahren).

- Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

- keine

Seite 10

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), über deren Insolvenzantrag ein Gericht entschieden hat. Zur Grundgesamtheit gehören auch alle beantragten Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Amtsgerichte in Deutschland. Zuständig ist das Amtsgericht, in dem die Entscheidung über den jeweiligen Insolvenzeröffnungsantrag erlassen wird. Darstellungseinheiten sind alle eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren, sämtliche mangels Masse abgewiesenen Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung. Sie veröffentlichen die Ergebnisse differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie zum Teil auch nach Regierungsbezirken, Gemeinden und Stadtteilen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren handelt es sich um eine Erhebung, für die Monatsergebnisse generiert werden. Aus den Monatsergebnissen werden Jahresergebnisse berechnet.

1.5 Periodizität

Seit dem Jahr 1949 werden jährliche, seit 1962 vierteljährliche und seit 1975 monatliche Ergebnisse erstellt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Summe der voraussichtlichen Forderungen und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer werden nicht veröffentlicht, wenn weniger als drei Insolvenzverfahren zu diesem Ergebnis beigetragen haben (primäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung wird regelmäßig eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einberufen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge, die auf der jährlichen Sitzung der Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung "Insolvenzstatistiken") diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Amtsgerichte zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen. Anschließend werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen Auffälligkeiten in den Daten geklärt und die Angaben - sofern notwendig - korrigiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren liefert monatliche Informationen über die Anzahl der eröffneten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren sowie über sämtliche mangels Masse abgewiesenen Insolvenzeröffnungsanträge und alle Insolvenzverfahren, bei denen der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Darüber hinaus werden Angaben zum Eröffnungsgrund, zum Antragssteller, zur Eigenverwaltung, zu den voraussichtlichen Forderungen und zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfasst. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens wird zusätzlich der Wirtschaftszweig, die Rechtsform, das Gründungsjahr und die Anzahl der Arbeitnehmer erfragt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis der Steuerstatistiken
- Gerichtsschlüssel (Quelle: Statistisches Bundesamt (2011): Daten aus dem Gemeindeverzeichnis. Gerichtsbarkeit nach Fläche und Bevölkerung. Wiesbaden)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden folgende Definitionen verwendet:

- **Abweisung mangels Masse:** Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu begleichen und dem Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten nicht bewilligt wird. Eine Stundung der Verfahrenskosten ist nur bei natürlichen Personen möglich, die Restschuldbefreiung beantragt haben.
- **Gesamtgutinsolvenzverfahren:** Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Insolvenzverfahren:** Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.
- **Nachlassinsolvenzverfahren:** In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.
- **Regelinsolvenzverfahren:** Diese Verfahrensart kommt für Unternehmen in Betracht. Außerdem findet sie Anwendung bei solchen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Dazu gehören u. a. auch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter einer OHG oder die Mehrheitsgesellschafterin bzw. der Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat.

- **Schuldenbereinigungsplan:** Es gibt zwei Arten von Schuldenbereinigungsplänen: den außergerichtlichen und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Beides sind Vereinbarungen über eine Schuldenbereinigung im Vergleichsweg. Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan wird von dem Schuldner mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle, eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder einer sonst geeigneten Person erarbeitet und den Gläubigern vorgelegt. Stimmen alle Gläubiger diesem Plan zu, kommt es nicht zu einem Insolvenzverfahren. Der Schuldner hat nur noch die Verbindlichkeiten entsprechend den Vereinbarungen in dem Schuldenbereinigungsplan zu erfüllen. Von den weiteren Verbindlichkeiten wird er durch die Vereinbarung befreit. Scheitert ein außergerichtlicher Einigungsversuch, beantragt der Schuldner üblicherweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Bei Verbrauchern ist dies ein vereinfachtes Insolvenzverfahren. Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nochmals versucht werden, mit Hilfe des Gerichts einen Schuldenbereinigungsplan zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird mit dem Insolvenzantrag ein neuer - gerichtlicher - Schuldenbereinigungsplan vorgelegt, der inhaltlich aber in der Regel mit dem außergerichtlichen Plan identisch ist. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Plan nach Mehrheitsgrundsätzen zustande kommen, also nicht nur wie im außergerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit. Ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Bis zur Entscheidung des Gerichts über den Schuldenbereinigungsplan ruht das Verfahren über den Antrag auf Insolvenzeröffnung. Wird der Schuldenbereinigungsplan akzeptiert, gelten die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen. Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt in diesem Fall nach den im Schuldenbereinigungsplan festgeschriebenen Regeln. Scheitert auch der Einigungsversuch über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

- **vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren:** Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten. Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

- **voraussichtliche Forderungen:** Die voraussichtlichen Forderungen entsprechen in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren der Summe der - gegebenenfalls geschätzten - Insolvenzforderungen. Der Betrag umfasst auch die durch Absonderungsrechte gesicherten Forderungen. Die voraussichtlichen Forderungen werden von den Amtsgerichten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag ermittelt und zur genannten Statistik gemeldet. In Abgrenzung zu den im eröffneten Insolvenzverfahren tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen sind daher unter den voraussichtlichen Forderungen lediglich solche Verbindlichkeiten subsumiert, von denen die Gerichte bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse bzw. bei der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans Kenntnis haben. Ergebnisse zu den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen werden im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelt und veröffentlicht.

- **Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren:** Sowohl bei Unternehmen als auch bei Verbrauchern kann es vorkommen, dass mehrere Schuldner gemeinsam für dieselben Verbindlichkeiten haften. Im Falle einer Insolvenz der Schuldner können Gläubiger solche Forderungen in jedem einzelnen Insolvenzverfahren in voller Höhe geltend machen. Um diese Forderungen nur einmal in den Ergebnissen der Insolvenztabelle abzubilden, wurden bis zum Berichtsjahr 2013 die mehrfach gemeldeten voraussichtlichen Forderungen, soweit dies aufgrund der vorliegenden Informationen möglich war, bereinigt. Da nur unvollständige Informationen darüber verfügbar sind, in welchen Insolvenzverfahren dieselben Forderungen geltend gemacht werden, ist eine Bereinigung mit Unsicherheiten verbunden. Daher wird ab dem Berichtsjahr 2014 auf eine solche Bereinigung verzichtet. Dies bedeutet, dass Forderungen mehrfach in die Statistik einbezogen werden, sofern sie bei verschiedenen Insolvenzverfahren geltend gemacht werden.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zählen Justiz-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerien des Bundes und der Länder. Beispielsweise finden die Daten in dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Armuts- und Reichtumsbericht Verwendung. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Banken, Verbände, Medien, Wirtschaftsauskunfteien sowie Forschungsinstitute und Hochschulen.

2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren nehmen. Das Insolvenztatistikgesetz, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde zudem unter Einbeziehung der unter 2.2 genannten Nutzergruppen umgesetzt. So fanden beispielsweise Anregungen von Verbänden Berücksichtigung, die sich auf die Erhebungsbögen und Veröffentlichungstabellen bezogen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, jedes eröffnete oder mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren sowie Verfahren, in denen ein sogenannter gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die benötigten Angaben werden den gerichtlichen Akten entnommen. Während für Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung RA aufgeführten Merkmale übermittelt werden müssen, sind für Verbraucherinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung VA aufgeführten Angaben relevant.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine dezentral durchgeführte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist die methodische Vorbereitung und Weiterentwicklung dieser Statistik sowie die Zusammenführung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis und dessen Veröffentlichung. Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen fragen die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim auskunftspflichtigen Amtsgericht nach und korrigieren anschließend - falls notwendig - einzelne Werte. Da es sich bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Merkmale der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren lassen sich in der Regel den Akten der Gerichte entnehmen. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Amtsgerichten komfortable Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die statistischen Ämter stehen in engem Kontakt zu den Softwareherstellern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Insgesamt sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren - insbesondere aufgrund der Konzeption als Vollerhebung - als präzise einzustufen. Zur Datenqualität tragen auch die umfassenden Plausibilitätsprüfungen bei. Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität lassen sich Kapitel 4.3 entnehmen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Durch Rückfragen bei den Amtsgerichten oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Amtsgerichte werden zudem Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Vereinzelt liegen in den Gerichten keine Angaben zum Gründungsjahr, zur Anzahl der Arbeitnehmer und zur Höhe der voraussichtlichen Forderungen vor, so dass hier unter Umständen Antwortausfälle existieren. Während Insolvenzverfahren mit unbekanntem Gründungsjahr bei der Ergebnisdarstellung separat ausgewiesen werden, sind Insolvenzverfahren, bei denen keine Angaben zu den voraussichtlichen Forderungen existieren, in der untersten Forderungsgrößenklasse (unter 5 000 Euro) enthalten.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren durchlaufen die eingehenden Daten umfangreiche Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Sofern Angaben unvollständig oder auffällig sind, werden die Auskunftspflichtigen kontaktiert und die Angaben ergänzt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

Sonstige Verzerrungen: Die Amtsgerichte sind verpflichtet, die Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Zuordnung der gelieferten Insolvenzverfahren zu einem bestimmten Berichtsmonat erfolgt anhand des Meldezeitpunktes, das heißt Verfahren, die innerhalb der genannten Frist geliefert werden, werden bei der Ergebnisdarstellung dem vorherigen Kalendermonat zugewiesen. In Einzelfällen melden die Gerichte Insolvenzverfahren verspätet nach Ablauf der genannten Frist. Diese Verfahren werden nicht dem Kalendermonat zugeordnet, in dem die gerichtliche Entscheidung gefallen ist, sondern dem nächsten zu erstellenden

Monatsergebnis. Die Meldepraxis der Gerichte hat dementsprechend Auswirkungen auf die Ergebnisdarstellung, wobei die Monatsergebnisse stärker als die Jahresergebnisse von den Verzerrungen betroffen sind.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten die publizierten Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

-

4.4.3 Revisionsanalysen

-

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung der Monatsergebnisse erfolgt spätestens zweieinhalb Monate nach Ende des Berichtsmonats in Form einer Pressemitteilung und Fachserie. Der späteste Veröffentlichungstermin der Ergebnisse für den jeweiligen Berichtsmonat kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamts entnommen werden (siehe Kapitel 8.3). Die Jahresergebnisse liegen spätestens zweieinhalb Monate nach Abschluss des jeweiligen Berichtsjahres vor und werden ebenfalls in Form einer Pressemitteilung und Fachserie verbreitet.

5.2 Pünktlichkeit

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurden die Arbeitsabläufe der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren modifiziert. Durch die Umstellungen konnte im Jahr 2013 der angestrebte Veröffentlichungstermin in den ersten Monaten nicht eingehalten werden. Danach wurden die Veröffentlichungstermine eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sollte beachtet werden, dass die gemeldeten Insolvenzverfahren in dem Bundesland nachgewiesen werden, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Dieser muss nicht unbedingt mit dem Wohnort/Sitz des Schuldners übereinstimmen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In der Regel sind die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zeitlich vergleichbar. Bei der Interpretation von Veränderungen im Zeitverlauf sollte beachtet werden, dass die Novellierungen der Insolvenzordnung in den Jahren 1999, 2001 und 2013 Auswirkungen auf die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren haben. Angaben zum internationalen Bezug eines eröffneten Insolvenzverfahrens werden erst seit Anfang 2013 ermittelt. Ab dem Berichtsjahr 2014 wird keine Bereinigung von Forderungen vorgenommen, wenn Gläubiger dieselbe Forderung in verschiedenen Insolvenzverfahren geltend machen (siehe Erläuterungen in Kapitel 2.1.3 unter "Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren").

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren weist einen engen Bezug zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auf. Beide Erhebungen sind Bestandteil der Insolvenzstatistik, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sollen zentrale Informationen, wie etwa die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, zu einem frühen Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens - nämlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag - gewonnen werden. Bedingt durch die zum Teil sehr lange Dauer eines Insolvenzverfahrens kann die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung teilweise erst deutlich später Angaben über die Insolvenzverfahren liefern. Die nach Einstellung oder Aufhebung des eröffneten Insolvenzverfahrens bzw. nach Entscheidung über die Restschuldbefreiung durchgeführte Erhebung stellt Informationen zur Verfügung, die erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens bekannt werden und damit nicht Gegenstand der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sein können.

Da in der Regel für alle eröffneten Insolvenzverfahren sowohl Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung vorliegen, können die Ergebnisse beider Erhebungen miteinander kombiniert werden (siehe Kapitel 7.3).

Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren unterscheidet sich von der Zivilgerichtsstatistik, die über den Geschäftsanfall der Zivilgerichte an Insolvenzverfahren bzw. die Arbeitsbelastung der Gerichte berichtet, dahingehend,

dass in die letztgenannte Erhebung neben den in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren berücksichtigten Insolvenzverfahren auch Verfahren einbezogen werden, bei denen der Eröffnungsantrag als unbegründet oder unzulässig abgewiesen wurde oder der Antrag zurückgenommen wurde. Detaillierte Angaben zum beantragten Insolvenzverfahren, wie etwa Informationen zur Forderungshöhe, zum Antragssteller oder zur Entscheidung über den Insolvenzantrag liegen in der Zivilgerichtsstatistik nicht vor.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden mit den Ergebnissen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der zuletzt genannten Statistik auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren beim Berichtspflichtigen erfasst werden. Beispielsweise können die für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelten Ergebnisse für Unternehmensinsolvenzen differenziert nach Wirtschaftszweig und Rechtsform ausgewiesen werden, obwohl beide Angaben kein Bestandteil des Merkmalskatalogs dieser Erhebung sind.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse für Deutschland werden monatlich per Pressemitteilung unter www.destatis.de veröffentlicht. Der jeweils späteste Veröffentlichungstermin kann dem Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes entnommen werden (siehe Kapitel 8.3).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 4.1) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes Bundesamtes https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-2.html kostenlos erworben werden. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

Online-Datenbank

Über die Online-Datenbank GENESIS (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) können monatlich aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren (unter Themenbereich 5 - Außenhandel, Unternehmen, Handwerk -> 52 Unternehmen und Arbeitsstätten -> 52411 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren) kostenfrei heruntergeladen werden. aktualisierte Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren kostenfrei heruntergeladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Weitere Informationen zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren können unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html abgerufen werden. Der Fokus liegt auf Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren.

Ergebnisse zu Verbraucherinsolvenzverfahren stehen unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoege-Schulden/_inhalt.html zur Verfügung.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

In der Ausgabe 2/2012 der Publikation "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" werden die Auswirkungen dargestellt, die das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes auf die Insolvenzstatistik hat.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden im Veröffentlichungskalender festgehalten. Der Kalender kündigt den Nutzern bereits Ende Oktober für das darauffolgende Jahr die spätesten Veröffentlichungstermine an. Eine Konkretisierung der Veröffentlichungstermine erfolgt spätestens im Rahmen der wöchentlichen Terminvorschau.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungskalender und die Terminvorschau sind über die Homepage des Statistischen Bundesamtes für die Nutzer jederzeit einsehbar (https://www.destatis.de/DE/Presse/_inhalt.html).

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine

Insolvenzstatistik
RA
Meldung RA

 für Regel-, Nachlass- oder Gesamtgutinsolvenzverfahren **1**

Diese Meldung ist nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung des Verfahrens zu erstellen und innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe Seite 3.

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Aktuelles Aktenzeichen:

Datum des Beschlusses:

Tag Monat Jahr

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /

Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin

Firma bzw. Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Registergericht:

Registernummer:

Art des Registers **2** A B G P V

Zutreffendes bitte ankreuzen.

2 Insolvenzforderungen (inkl. Absonderungsrechte)

Summe der – gegebenenfalls geschätzten – Insolvenzforderungen

Volle Euro

3 Eigenantrag des Antragstellers/der Antragstellerin Ja Nein

4 Grund für den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
Mehrfachnennungen möglich.

Zahlungsunfähigkeit Drohende Zahlungsunfähigkeit Überschuldung

5 Entscheidung über Antrag

Eröffnung Abweisung mangels Masse

6 Internationaler Bezug

- Kein internationaler Bezug
- Bezug zu Verfahren innerhalb der EU als Hauptinsolvenzverfahren
- Bezug zu Verfahren außerhalb der EU als Sekundär- oder Partikularverfahren
- Unbekannt

Frage 7 ist nur bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantworten.

7 Eigenverwaltung

- Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters/einer Sachwalterin angeordnet Ablehnung des Antrags auf Eigenverwaltung durch das Gericht Es wurde kein Antrag auf Eigenverwaltung gestellt.

Frage 8 ist nur bei Insolvenzverfahren natürlicher Personen zu beantworten.

- 8 Antrag auf Restschuldbefreiung** ist zulässig (§ 287a Absatz 1 InsO) Ja Nein

9 Rechtliche Stellung des Schuldners/der Schuldnerin

- Insolvenzverfahren bei Nachlass oder Gesamtgut Einzelunternehmen AG bzw. KGaA
- Ehemals selbstständig Tätige/ Tätiger OHG GmbH
- Sonstige unternehmerisch tätige natürliche Person (z. B. Gesellschafter/-in) KG (ohne GmbH & Co. KG o. Ä.) .. UG (haftungsbeschränkt)
- Keine weiteren Angaben erforderlich; Ende der Befragung. GmbH & Co. KG (einschl. UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG) .. Private Company Limited by Shares (Ltd.)
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts Genossenschaft
- Sonstige Personengesellschaft Sonstige Rechtsform

10 Geschäftszweig (Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit)

10.1 Genaue Beschreibung

10.2 Globale Zuordnung

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Nr. der WZ 2008 (falls bekannt)

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S

- 11 Jahr der Gründung** (JJJJ)

- 12 Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer/-innen** zum Zeitpunkt der Antragstellung

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ja Nein

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

▶ Siehe Seite 3.

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer: 2 3

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Sofern gegen denselben Schuldner/dieselbe Schuldnerin innerhalb einer Frist von einem Jahr mehrfach ein Insolvenzantrag gestellt und mangels Masse **abgewiesen** wird, ist nur bei der **ersten** Abweisung eine Meldung zu erstatten, weitere Abweisungen sind zu ignorieren.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Als Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IN- bzw. IE-Aktenzeichen erfasst.
- 2 Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)
- 3 Personen, die eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt und zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 19 Gläubiger haben oder gegen die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.
- 4 Natürliche Personen, gegen die ein Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens gestellt wurde. Dabei handelt es sich um vollhaftende Gesellschafter und andere natürliche Personen, deren Insolvenz aufgrund einer eingegangenen persönlichen Haftung im Zusammenhang mit einer Unternehmensinsolvenz steht. Nicht dazu zählen Einzelunternehmen, Kleingewerbetreibende, freiberuflich und ehemals selbstständig Tätige.
- 5 Z. B.: GmbH & Co. OHG, AG & Co. KG, EWIV, Partnerschaftsgesellschaft, Partenreederei
- 6 Z. B.: Sonstige Kapitalgesellschaft (Bergrechtliche Gewerkschaft, Kolonialgesellschaft), Verein, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), Stiftung, sonstige ausländische Rechtsformen
- 7 Ist die 5-stellige WZ-Nummer bekannt, kann diese auch direkt in das Signierfeld eingetragen werden. Die „Genauere Beschreibung“ muss unter Einbeziehung der Information aus der „Globalen Zuordnung“ eine eindeutige Zuordnung des Geschäftszweigs zum 5-Steller der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 2008 ermöglichen. Es genügt daher nicht, z. B. nur „Elektro“ anzugeben, wenn tatsächlich „Rundfunk- und Fernsehgeräte“ produziert oder gehandelt werden.

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein. Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ... G R O S S M A Y E R

Vorname: H E I N Z - J O E R G

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ja Nein

Im Falle, dass später dennoch gegen diesen Schuldner/diese Schuldnerin ein Verfahren **eröffnet** wird, ist dieser Fall als **neues** Verfahren zu melden.

- 8 A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
C Verarbeitendes Gewerbe
D Energieversorgung
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F Baugewerbe
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
H Verkehr und Lagerei
I Gastgewerbe
J Information und Kommunikation
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
L Grundstücks- und Wohnungswesen
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
P Erziehung und Unterricht
Q Gesundheits- und Sozialwesen
R Kunst, Unterhaltung und Erholung
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- 9 Zu den Arbeitnehmern zählen:
 - Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen
 - Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten
 - Geringfügig Beschäftigte
 - Auszubildende
 - Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen
 - Arbeitnehmer/-innen in Altersteilzeit

Insolvenzstatistik

VA

Meldung VA

für Verbraucherinsolvenzverfahren **1**

Diese Meldung ist nach der Entscheidung über die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans oder – bei dessen Nichtzustandekommen – nach Abweisung mangels Masse oder Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu erstellen. Die Meldung ist innerhalb von **zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats**, in dem die gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, an das statistische Amt zu übermitteln.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe Seite 2.

Name des Gerichtes:

Numerus des Gerichtes: Aktuelles Aktenzeichen: I K

Datum des Beschlusses:

Tag Monat Jahr

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /

Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

2 Insolvenzforderungen (inkl. Absonderungsrechte) (§ 305 Absatz 1 Nummer 3 InsO)

Volle Euro

3 Art der Beendigung oder Fortsetzung des Verfahrens

Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (§ 311 InsO)

Abweisung mangels Masse (§ 26 InsO)

Annahme des **Schuldenbereinigungsplans** (§§ 308, 309 InsO)

Geschätzte Summe der zu erbringenden Leistungen

Volle Euro

4 Art des Schuldners/der Schuldnerin

Ehemals selbstständig Tätige/Tätiger **2**

Verbraucher

5 Antrag auf Restschuldbefreiung ist zulässig (§ 287a Absatz 1 InsO) Ja Nein

Insolvenzstatistik

Meldung VA

für Verbraucherinsolvenzverfahren

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Amtsgerichten monatlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über sämtliche eröffnete und mangels Masse abgewiesene Verbraucherinsolvenzverfahren sowie über sämtliche Insolvenzverfahren, bei denen ein Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. Hierzu werden beispielsweise die Summe der Insolvenzforderungen und die Art des Schuldners erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Die Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 InsStatG sind die zuständigen Amtsgerichte auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Beschlusses, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über die für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Mai 2021 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 05/2021	5,50
4 S 0 38	S einm/19	Sonderheft: Der Schlaganfall 1990 - 2019	8,50
3 A 4 06	A IV j/19	Krankheiten der Patienten der Krankenhäuser und der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen: Diagnosedaten Jahr 2019	6,50
3 B 7 10	B VII 5j/21	Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021: Bewerberinnen und Bewerber	-
3 E 1 02	E I m-2/21	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Februar 2021: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 2 01	E II m-2/21	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Februar 2021	2,50
3 E 2 04	E II j/19	Investitionen im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe Jahr 2019	2,50
3 H 2 01	H II m-9/20	Binnenschifffahrt September 2020	4,00
3 H 2 01	H II m-10/20	Binnenschifffahrt Oktober 2020	4,00
3 L 4 03	L IV j/16	Das lohn- und einkommensteuerpflichtige Einkommen und seine Besteuerung: Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik Jahr 2016	8,00
3 M 1 01	M I vj-1/21	Verbraucherpreisindex März 2021	4,50
3 P 1 07	P I j/20	Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter nach Wirtschaftsbereichen 1991 - 2020: bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2020/Februar 2021	6,50

Alle Veröffentlichungen stehen kostenfrei als PDF-Datei zum Download unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de> zur Verfügung. Bei einer Bestellung ersetzen Sie bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine „6“.

